

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

der Kultur und Veranstaltungen GmbH (Stand September 2022)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Vertragspartner, Kunde, Entscheidungsbefugter Vertreter
§ 3	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen
§ 4	Vertragsgegenstand
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe
§ 6	Nutzungsentgelte, Zahlungen
§ 7	Kartenvorverkauf, Besucherzahlen
§ 8	Vermarktung und Werbung, Sponsoren
§ 9	Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe
§ 10	Dienstleister
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA
§ 12	Funknetze/W-LAN
§ 13	Haftung des Kunden, Versicherung
§ 14	Haftung der KVG
§ 15	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung
§ 16	Höhere Gewalt
§ 17	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
§ 18	Datenverarbeitung, Datenschutz
§ 19	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Kultur und Veranstaltungs GmbH (nachfolgend „KVG“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände des Theater, Kultur- und Tagungszentrums DAS WORMSER (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

1.3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) gelten nicht, wenn die KVG sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner, Kunde, Entscheidungsbefugter Vertreter

2.1 Vertragspartner sind die KVG und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Führt der Kunde die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der KVG offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der KVG zu benennen. Der Kunde bleibt als Vertragspartner der KVG für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Kunden“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Kunden oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der KVG.

2.2 Der Kunde hat der KVG vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der KVG die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der rheinland-pfälzischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (MVStättVO) wahrnimmt.

2.3 Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.



DAS WORMSER

THEATER, KULTUR- UND
TAGUNGSZENTRUM

3.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die KVG noch nicht unterzeichnete Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die KVG sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels einfacher elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden.

3.3 Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Kunden genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Kunde ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Kunde hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Kunden nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KVG. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der KVG, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

DAS WORMSER THEATER, KULTUR- UND TAGUNGSZENTRUM

Rathenaustraße 11 | 67547 Worms | Telefon: 06241 / 2000-456 | Fax: 06241 / 2000-469 | info@das-wormser.de | www.das-wormser.de
Postanschrift: Postfach 1664 / 67506 Worms | Betreiber: Kultur und Veranstaltungs GmbH | Von-Steuben-Straße 5 | 67549 Worms

Geschäftsführer: Sascha Kaiser | Vorsitzender des Gesellschafterausschusses: OB Adolf Kessel
Registergericht: Amtsgericht Mainz | Registernummer: HRB 11 989 | USt.-IdNr.: DE 149 960 428
Rheinessen Sparkasse | IBAN: DE52 5535 0010 0002 0393 96 | BIC: MALADE 51 WOR - 3 -

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der KVG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Kunde zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der KVG verpflichtet. Dem Kunden wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der KVG möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

5.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der KVG anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Kunde die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die KVG dem Kunden gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen, Kommission

6.1 Das vereinbarte Entgelt, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, ergibt sich aus dem Vertrag und/oder einer dem Vertrag als Anlage beigefügten „Angebot“. Soweit keine anderweitigen Vorauszahlungen vereinbart werden, sind Anzahlungen auf das vereinbarte Entgelt nach folgender Maßgabe zu leisten:

- Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- Bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 80%
- Weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100%

6.2 Der Umfang und die vom Kunden zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die KVG in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.



DAS WORMSER

THEATER, KULTUR- UND
TAGUNGSZENTRUM

6.3 Das vereinbarte pauschale Nutzungsentgelt für die Überlassung der vertragsgegenständlichen Räume und Flächen enthält einen pauschalierten Energiekostenanteil für Strom und Wärme der in der Leistungs- und Kostenübersicht zum Vertrag der Höhe nach gesondert ausgewiesen ist. Eine Messung der konkret für die Veranstaltung verbrauchten Strom- und Wärmemengen erfolgt nicht. Sollten sich die Bezugspreise für Strom oder Wärme zwischen Vertragsschluss und dem Veranstaltungszeitpunkt um mehr als 10 % verändern, haben die KVG im Falle der Preiserhöhung um mehr als 10 % und der Kunde im Falle einer Preisreduzierung um mehr als 10 % einen Anspruch auf Preisanpassung um die tatsächliche prozentuale Veränderung des pauschalierten Energiekostenanteils. Die KVG ist auf Anforderung des Kunden verpflichtet, die Preise zu der sie Strom und Wärme nach kw/h von ihrem Energieversorger bezieht, offen zu legen.

6.4 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate können die angegebenen Nutzungsentgelte sowie die Preise für Personal-, Dienst- und Werkleistungen (insbes. Ordnungs-/Sicherheitsdienste, Reinigung, Bestuhlung, Garderobe, Gastronomie) an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 15% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Erhöhung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche die KVG einseitig zu vertreten hat.

6.5 Führt eine Preissteigerung nach Ziffer 6.3 und 6.4 zu einer unzumutbaren Erhöhung des insgesamt zu zahlenden Entgeltes, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Höhe der Preissteigerung treten. Nachrangig steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht im Fall der Unzumutbarkeit zu.

6.6 Die KVG ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung noch nicht beauftragter Leistungen oder für die kurzfristige Änderung bereits beauftragter Leistungen – soweit diese noch umsetzbar sind – mit einem Preisaufschlag von bis zu 20% zu versehen.

6.7 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen als Vorauszahlung nach Rechnungstellung durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der KVG zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die KVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die KVG berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6.8 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die KVG berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6.9 Sofern vertraglich vereinbart zahlt die KVG an berechnete Agenturen eine maximale Kommission von 10% auf den Nettobetrag der Entgelte für Räume und Flächen. Technik, Catering, Personal und sonstige Kosten sind von der Kommissionsregelung ausgeschlossen. Sofern Hotelzimmer über die KVG organisiert wurden, sind diese nicht kommissionsfähig. Sollte hier eine Kommission erforderlich sein, müssen die Zimmer im Vorfeld in den Hotels direkt gebucht werden.

§ 7 Kartenvorverkauf, Besucherzahlen

7.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte obliegt der KVG. Hierfür bedient sie sich des Ticketsystems der Ticket Regional GmbH. Das Layout der Karten ist durch das Ticketsystem vorgegeben. Die KVG wird Karten bis zur maximalen Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenanzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, verkaufen bzw. herausgeben. Die Auszahlung des vereinnahmten Geldes an den Kunden erfolgt erst nach Durchführung der Veranstaltung.

7.2 Der KVG steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bis zu 5 Dienstplätze, insbesondere für Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

DAS WORMSER THEATER, KULTUR- UND TAGUNGSZENTRUM

Rathenaustraße 11 | 67547 Worms | Telefon: 06241 / 2000-456 | Fax: 06241 / 2000-469 | info@das-wormser.de | www.das-wormser.de
Postanschrift: Postfach 1664 / 67506 Worms | Betreiber: Kultur und Veranstaltungs GmbH | Von-Steuben-Straße 5 | 67549 Worms

Geschäftsführer: Sascha Kaiser | Vorsitzender des Gesellschafterausschusses: OB Adolf Kessel
Registriergericht: Amtsgericht Mainz | Registernummer: HRB 11 989 | USt.-IdNr.: DE 149 960 428
Rheinessen Sparkasse | IBAN: DE52 5535 0010 0002 0393 96 | BIC: MALADE 51 WOR - 5 -

§ 8 Vermarktung und Werbung, Sponsoren

8.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die KVG.

8.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Kunde und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der KVG.

8.3 Der Kunde soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien die Corporate Identity, vor allem das Logo der KVG einhalten. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Eintrittskarten das Logo der KVG auf der Vorderseite der Karten sichtbar zu machen, unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Ziffer 8.2. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der KVG werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 und 2 an den Kunden durch die KVG bereitgestellt.

8.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Kunden ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der KVG zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Kunde trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

8.5 Der Kunde hält die KVG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

8.6 Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die KVG gemacht bzw. verwendet werden.

8.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die KVG schriftlich genehmigen zu lassen.

8.8 Die KVG ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

8.9 Die KVG ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Kunden.

8.10 Werbung des Kunden für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die KVG. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der KVG abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe

9.1 Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen steht allein der KVG und den mit der KVG vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Im Tagungsbereich erfolgt bei Veranstaltungen bis 50 Personen die Bewirtschaftung durch den Integrations- und Dienstleistungsbetrieb der Stadt Worms (IDB). Im Übrigen steht dem Kunden in diesem Bereich ein Caterer-Pool zur Verfügung, aus welchem er einen Caterer auswählen kann. Dem Kunden ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die KVG hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts in Höhe von 6,00€ netto pro bewirteter Person und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

9.2 Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs einer öffentlichen Veranstaltung und der rechtzeitigen Disposition gastronomischer Leistungen, ist der Kunde verpflichtet, spätestens bis 14 Tage vor der Veranstaltung die Personenzahlen für die Cateringleistungen an die KVG zu übermitteln (ausgenommen sind Abrechnungen von Getränken nach Verbrauch). Bei einer verspäteten Übermittlung sind die Gastronomiepartner der KVG berechtigt, die Bewirtschaftung der Veranstaltung zu verweigern oder einen Verspätungsaufschlag von 20% auf die kalkulierten Preise zu erheben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und von Rücktrittsrechten gegenüber der KVG, die aus einer verspäteten Gastronomie-Anfrage resultieren, sind ausgeschlossen.

9.3 Es besteht folgende Getränke- und Lieferantenbindung (Boxheimer GmbH, Lampertheim): Staatl. Fachingen Mineralwasser, Afri Cola, Sinalco Sortiment, Eichbaum Brauerei, NEU's Säfte, Rapps Apfel- & Rhabarberschorle, sowie Winzersekt Spremlingen. Weine sind von einer Bindung ausgenommen.

9.4 Der Kunde ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen, ausschließlich an von der KVG festgelegten Standorten bzw. für den Verkauf außerhalb der Verkaufsstände, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der KVG einzuholen, die diese gegen Zahlung einer Vergütung erteilt.

9.5 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt bei öffentlichen Veranstaltungen durch die KVG. Die KVG trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher durch den Kunden zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der KVG zu. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.

9.6 Der Kunde kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Kunde keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die KVG keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 10 Dienstleister

Die gesamten Dienstleistungen, wie z.B. Technik, Reinigung, Deko, FM-Dienstleistungen, Sicherheit, etc., bei Veranstaltungen aller Art in der Versammlungsstätte und auf dem zugehörigen Freigelände, sind ausschließlich mit genehmigten Partnern der KVG durchzuführen.

§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA

11.1 Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

11.2 Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der MVStättVO, einzuhalten.

11.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Kunden in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Kunde beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sich die KVG bereit erklärt, die Antragstellung für den Kunden zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten

11.4 Der Kunde trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Kunden beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

11.5 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die KVG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Kunden verlangen.

11.6 Ist der Kunde zum Nachweis der Gebührenerzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die KVG vom Kunden die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 12 Funknetze/W-LAN

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der KVG eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

12.2 Kunde, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die KVG für Verstöße des Kunden, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Kunden stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die KVG vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

§ 13 Haftung des Kunden, Versicherung

13.1 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

13.2 Der Kunde hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die KVG zurückzugeben, indem er sie von der KVG übernommen hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

13.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Kunden, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Kunde haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

13.4 Der Umfang der Haftung des Kunden umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

13.5 Der Kunde stellt die KVG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der KVG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der KVG, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

13.6 Der Kunde ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist der KVG spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Kunden im Verhältnis zu der KVG oder gegenüber Dritten.

13.7 Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nicht mit den unter Ziffer 13.6. dieser AVB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die KVG berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Kunden abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Haftung der KVG

14.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der KVG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der KVG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

14.2 Die KVG übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Kunden kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Kunden beauftragt werden.



DAS WORMSER

THEATER, KULTUR- UND
TAGUNGSZENTRUM

14.3 Die KVG haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KVG erleidet oder wenn die KVG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der KVG auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

14.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die KVG zu vertreten, haftet die KVG abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der KVG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

14.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der KVG.

§ 15 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

15.1 Führt der Kunde aus einem von der KVG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

Veranstaltungen bis 50 Personen:

bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	90%

Veranstaltungen bis 100 Personen:

bis zu 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	90%

Veranstaltungen ab 100 Personen (bei Nutzung des Mozartsaals oder mehrerer Räume):

bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis zu 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	90%

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der KVG eingegangen sein. Ist der KVG ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Kunden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

DAS WORMSER THEATER, KULTUR- UND TAGUNGSZENTRUM

Rathenaustraße 11 | 67547 Worms | Telefon: 06241 / 2000-456 | Fax: 06241 / 2000-469 | info@das-wormser.de | www.das-wormser.de
Postanschrift: Postfach 1664 / 67506 Worms | Betreiber: Kultur und Veranstaltungen GmbH | Von-Steuben-Straße 5 | 67549 Worms

Geschäftsführer: Sascha Kaiser | Vorsitzender des Gesellschafterausschusses: OB Adolf Kessel
Registergericht: Amtsgericht Mainz | Registernummer: HRB 11 989 | USt.-IdNr.: DE 149 960 428
Rheinhesse Sparkasse | IBAN: DE52 5535 0010 0002 0393 96 | BIC: MALADE 51 WOR - 10 -

15.2 Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik etc.) sind vom Kunden auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 15.1 enthalten und darin aufgeführt sind.

15.3 Gelingt es der KVG, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß § 15.1 und 15.2 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

15.4 Die KVG ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der KVG wesentlich geändert wird
- d) der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Kunden verstoßen wird
- f) der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der KVG oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

15.5 Macht die KVG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 15.4 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die KVG muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

15.6 Die KVG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

15.7 Ist der Kunde eine Agentur, so steht der KVG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der KVG vollständig übernimmt und auf Verlangen der KVG angemessene Sicherheit leistet.

§ 16 Höhere Gewalt

16.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

16.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

16.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Kunde zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der KVG verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der KVG, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Kunde nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

16.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Kunden. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Kunden wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

16.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der KVG liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der KVG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KVG anerkannt sind.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz

Die KVG verwendet personenbezogene Daten des Kunden nur insoweit, als dass diese zur Durchführung des Vertrages notwendig sind. Eine weitere Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt nur dann, wenn der Kunde dieser Verwendung zugestimmt. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise auf unserer Website: <https://www.das-wormser.de/das-wormser/impressum/datenschutz.php>

§ 19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

19.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Worms. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Worms als Gerichtsstand vereinbart.

19.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.